LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/12197**

07.06.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW)“, Drs. 16/10380 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drs. 16/12136

Die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf der Landesregierung für ein „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“ – Drs. 16/10380 – wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Sätze 2 bis 6 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung

Selbstverständlich gehören auch sachgerechte Instrumente zur Förderung weiblicher Erwerbs- und Aufstiegsbiographien zu den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung. Nicht akzeptabel sind aber Frauenquotenregelungen, die gegen die Verfassungsgrundsätze der Beförderung nach Eignung, Leistung und Befähigung sowie Europarecht verstoßen dürften und daher eine Prozessflut seitens der nach neuem Recht benachteiligten Wettbewerber nach sich ziehen, so dass Beförderungen und ggfs. damit einhergehende Dienstposten- oder Funktionsneubesetzungen absehbar über lange Zeit nicht abschließend vorgenommen werden könnten. Fachliche Qualifikation und erbrachte Leistung muss entscheidend für die Beförderungschancen der Landesbeamten sein, und nicht sachfremde Gesichtspunkte wie deren Geschlecht. Erfolgreiche Frauen sähen sich ansonsten dem latenten Vorwurf der „Quotenbeförderung“ ausgesetzt. Da die beabsichtigten Änderungen zu absehbaren und teils unverhältnismäßig hohen Nachteilen im beruflichen Werdegang von männlichen Leistungsträgern führen wird,

Datum des Originals: 07.06.2016/Ausgegeben: 08.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sehen die Berufsverbände diese äußerst kritisch und fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelungen (LT-Stellungnahme 16/3546, S. 2). Darüber hinaus seien die angedachten Änderungen praxisfern und nicht gerichtsfest (Stellungnahme 16/3533, S. 2). Deshalb ist absehbar nicht nur mit juristischen Auseinandersetzungen, sondern mit Missmut und letztlich mit Beeinträchtigungen des Betriebsklimas zu rechnen.

Die angedachten Regelungen der Frauenförderung widersprechen darüber hinaus dem Gedanken, dass sich die Leistung jedes einzelnen Beamten auch lohnen können muss. Werden Männer in vielen Fällen faktisch von der Möglichkeit einer Beförderung ausgeschlossen, ist dies das genaue Gegenteil von Leistungsmotivation und den beamtenrechtlichen Grundsätzen der Bestenauswahl. Zu genau dieser Situation führt die rot-grüne Gesetzesänderung jedoch: Männer müssen demnach im Arbeitsalltag stets deutlich besser als Frauen sein und eine deutlich bessere Beurteilungsnote erhalten, um überhaupt eine Aussicht auf Beförderung zu haben. Falls in einer Behörde bei dienstlichen Beurteilungen die Spitzennote relativ häufig und verhältnisgleich an Männer und Frauen vergeben würde, hätten Männer keine Chance mehr, befördert zu werden (vgl. LT-Stellungnahme 16/3524, S. 1). Durch die vorgesehene Regelung würde aufgrund der schwindenden Karrierechancen auch die Anwerbung von männlichen Nachwuchskräften erheblich erschwert und die Feminisierung des öffentlichen Dienstes weiter voranschreiten. Bereits heute haben wir in zahlreichen Bereichen des Öffentlichen Dienstes wie im Schuldienst sowie dem richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich einen höheren Anteil an Frauen als Männer. Für junge Männer wäre eine Karriere im öffentlichen Dienst künftig nur noch unter ungleichen Bedingungen und verbunden mit langen Wartezeiten auf Beförderungen möglich und daher weniger empfehlenswert.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf mit seiner einseitigen Bevorzugung von Frauen bei Beförderungen gem. § 19 Abs. 6 widerspricht dem Gleichstellungsgedanken von Frauen und Männern im Beruf und behindert die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst. Eine möglichst hohe Qualität der Verwaltungsleistung zugunsten aller Bürger und der Wirtschaft wird durch den Gesetzentwurf gefährdet.

Die einseitige Beförderungsbevorzugung von Frauen geht zudem an dem eigentlichen Problem für Beförderungen, nämlich der Praxis von Beurteilungen, vorbei. Die ursprüngliche Ursache für eine fehlende Gleichberechtigung von Frauen und Männern insbesondere in Führungspositionen wird durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz nicht behoben. Um Familie und Beruf in Einklang zu bringen, sind viele Frauen in Teilzeit tätig. Um das traditionelle Rollenbild im öffentlichen Dienst vollständig aufzubrechen, muss nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl für Frauen wie auch für Männer gesteigert werden, sondern müssen auch gleichzeitig die äußeren Strukturen hierzu geschaffen werden.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Susanne Schneider
Dirk Wedel

und Fraktion